




# Marktgemeinde GUTTARING

KÄRNTEN

Unterer Markt 3  
A-9334 Guttaring

 Energieeffiziente  
Gemeinde Guttaring

Sachbearb.: AL Gudrun Staubmann-Frizzi  
Tel. 04262/8120-14, Fax /8038  
gudrun.staubmann-frizzi@ktn.gde.at  
<http://www.guttaring.at>

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 21.12.2009, Zahl: 828/2009 mit welcher eine Marktordnung erlassen wird  
Gem. den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 68/2008, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Märkte der Marktgemeinde Guttaring

### § 2

#### Markttag, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- 1) **1. Markttag:** Am 1. Sonntag nach Beendigung des St. Veiter Wiesenmarktes (dauert vom letzten Samstag im September an gerechnet 10 Tage)
- 2) **2. Markttag:** Am 2. Sonntag nach Beendigung des St. Veiter Wiesenmarktes (dauert vom letzten Samstag im September an gerechnet 10 Tage)
- 2) **Marktzeiten:** 5 Uhr bis 24 Uhr
- 3) **Marktgebiet:** Entlang der Silberegger Landesstraße im Ortsgebiet von Guttaring beginnend ab Unterer Markt, Lederergasse verlaufend in die Möselstraße bis Einbindung Fritz-Staubmann-Weg und abzweigend von der Silberegger Landesstraße Richtung Oberer Markt bis Einbindung Deinsbergstraße (Aufstellverbot: westliche Fahrbahnseite beginnend ab Niederdorfer bis Fritz-Staubmann-Weg)
- 4) **Marktgegenstände:**
  - a) **Hauptgegenstände:**  
Zuckerbäckerwaren, alle Arten von Bekleidung, Hüte, Schuhe, Kinderspielzeug, Töpfe und Pfannen, kleine Haushaltsgeräte, Süßwaren, Produkte aus der Landwirtschaft, Honig, Bastelwaren, Ausschank von Speisen u. Getränken, Korbwaren, Maroni, Keramikwaren, Streichelzoo
  - b) **Nebengegenstände:**  
Schmuck, Reinigungsmittel, Bücher, techn. Geräte inkl. Fahrzeuge u. Zubehör

### § 3

#### Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- 1) Die Vergabe der Marktplätze und dazugehöriger Markteinrichtung hat durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen Marktgemeinde Guttaring und Marktbesucher zu erfolgen. Hierbei hat die Marktgemeinde Guttaring neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen

Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.

- 2) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 dieser Verordnung hat die Marktgemeinde Guttaring die weitere Ausübung der Marktstätigkeit auf einen bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

#### § 4

#### **Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen**

- 1) Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen feilgeboten werden.
- 2) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- 3) Auf Märkte dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerker Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- 4) Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- 5) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- 6) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

#### § 5

#### **Ausweiseleistung und Überwachung**

- 1) Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.
- 2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtspersonen der Marktgemeinde Guttaring jederzeit zu gestatten. Diese haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Marktes zu vermeiden.

#### § 6

#### **In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Verordnung tritt am 19.01.2010 in Kraft.

Der Bürgermeister:

*Herbert Kuss*